

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 50/008/2023

Sozialausschuss am 22.05.2023

Zu Punkt 8: Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht für die Jahre 2021 und 2022
--

Herr Klemmer erläutert die Vorlage. Gemäß § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) ist für den Tätigkeitsbericht ein Berichtszeitraum von zwei Jahren vorgesehen. Er führt aus, dass die im Bericht dargestellten Jahre 2021 und 2022 noch stark durch die Coronapandemie geprägt waren. Der nächste Bericht wird hier wieder eine andere Prägung haben. Die Coronapandemie hat auch die Arbeit der WTG-Behörde vor ganz andere Bedingungen gestellt. Neben einem grundsätzlich höheren Beratungseinsatz in den Einrichtungen, durften im Berichtszeitraum teilweise gar keine Regelprüfungen durchgeführt werden. Ein Anstieg der Anlassprüfungen auf Grund von Beschwerden ist jedoch nicht feststellbar. Vielmehr erfolgte in diesem Zeitraum eine deutlich engere Zusammenarbeit zwischen der WTG-Behörde und den Einrichtungen, insbesondere im Bereich der gemeinschaftlichen Umsetzung der jeweils geltenden Corona-Schutz-Verordnung. Herr Klemmer betont an dieser Stelle, wie gut die in dieser schwierigen Zeit geleistete Umsetzung der Regelungen durch die WTG-Behörde gelungen ist.

Ergänzend führt er aus, dass bereits im Sozialausschuss vom 14.11.2022 die Novellierung des WTG zum 01.01.2023 thematisiert wurde. Ein erneutes Aufgreifen der Thematik nach Verabschiedung der entsprechenden Durchführungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum WTG wurde damals zugesichert. Diese liegt bislang leider immer noch nicht vor. Der Landkreistag sowie weitere Arbeitsgruppen erhöhen hier im Moment den Druck auf die Landesregierung, da die aktuelle Situation für alle Beteiligten sehr unbefriedigend ist. Herr Klemmer und Herr Albers sind in diversen Gesprächsformaten vertreten.

KA Ernst führt aus, dass mit Novellierung des WTG auch Änderungen für den Bereich der Ombudspersonen einhergehen. Sie bittet daher um Mitteilung, inwieweit hier bereits eine Umsetzung erfolgt ist und regt an, dies im Kreis Mettmann zu installieren und auch entsprechende Anbieter hierüber zu informieren. Sie schlägt vor, dies in der nächsten Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege zu thematisieren und das Ergebnis im Anschluss wieder im Sozialausschuss vorzutragen.

Herr Klemmer teilt mit, dass dieser neue Punkt der WTG-Novellierung bei der Umsetzung durch die Kreisverwaltung natürlich präsent ist und man rechtzeitig hierauf zurückkommen wird. Es handelt sich beim WTG um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, so dass hier zunächst einmal die entsprechende Durchführungsverordnung des Landes abzuwarten ist bevor weitere Planungen zur Ausgestaltung erfolgen. Wie bereits dargestellt ist die aktuelle Lage grundsätzlich für die inhaltliche und organisatorische Aufstellung der Heimaufsicht infolge der WTG-Reform sehr unbefriedigend. Eine weitere diesbezügliche Information der Politik wird zugesichert.

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.